

Organisationsreglement (OgR) der Schwellenkorporation Lauterbrunnen

Fassung vom 07.05.2025

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organisation	4
2.1	Stimmberechtigte	5
2.2	Vorstand	8
2.3	Rechnungsprüfungsorgan	10
2.4	Angestellte	10
3.	Verfahren an der Mitgliederversammlung	11
4.	Finanzielles	12
5.	Aufsicht des Kantons	13
6.	Rechtliches	13
7.	Schlussbestimmungen	15
	Auflagezeugnis	17
	Anhang I: Schätzungswerte	18

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Lauterbrunnen (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Übertragungsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 14.06.2004 übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung, Perimeterplan	<p>Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen</p> <p>² Der Perimeterplan, bestehend aus ...</p> <ul style="list-style-type: none">- Perimeterplan Teil Nord 1:5000 vom 02.05.2025- Perimeterplan Teil Mitte 1:5000 vom 02.05.2025- Perimeterplan Teil Süd 1:5000 vom 02.05.2025- Perimeterplan Teil Südsüd 1:5000 vom 02.05.2025- Perimeterplan Pflichtstrecke BOB 1:2000 vom 02.05.2025 <p>bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung und Benennung der Gewässer- Perimetergrenze- Beitragsklassen I,II,III- Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken- Parzellen-Nummern- Eigentumsgrenzen
Meldepflicht	<p>Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken - Oberhasli neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).</p>
Bauten und Anlagen Dritter	<p>Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p>³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.</p>

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich. Die Erfüllungspflicht des Werkeigentümers, oder der Werkeigentümerin gilt in der Regel innerhalb eines Abstandes von 10m ab eigenem Werk.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Wasserbaupflicht Kanton **Art. 5** ¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).

Duldungspflichten der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2. Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

2.1 Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis **Art. 8**¹ Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabenden von Baurechten, oder Durchleitungs- und Wegrechten.

² Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt die Sekretärin oder der Sekretär mindestens einmal jährlich beim Grundbuch Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Mitgliederversammlung **Art. 9**¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres und das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht **Art. 10**¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.

² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang I besteht ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrechten ist, hat 1 Stimmrechte.

Ausübung des Stimmrechts
a) Natürliche Personen **Art. 11**¹ Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten und juristische Personen ³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht

- mehrere natürliche Personen,
- eine juristische Person,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen oder

Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück, oder Bau-recht verfügen darf.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht
als Vertreter

Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht nach Art. 10 hiavor, ausüben.

² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristi-scher Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Ausschluss von Stellver-
tretungen

Art. 13 Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Feststellung des Stimm-
rechts
a) jederzeit

Art. 14 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich die-jenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitgliederver-
sammlung

² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.

Information

Art. 15 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberech-tigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausge-staltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 17 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär be-kanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 18 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 17 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 19 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 20 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte

Art. 22 Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Jahresrechnung
- e) Soweit CHF 100'000 übersteigend
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 23 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet.

² Nachkredite bis Fr. 100'000.- beschliesst in jedem Fall der Vorstand.

³ Bei Krediten für einmalige Ausgaben (Investitionen von mehr als Fr. 100'000.-- erhöht sich die Kompetenz des Vorstandes zum Beschluss eines Nachkredits auf 10% des ursprünglich durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredits.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 24 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 25 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

2.2 Vorstand

Vorstand

Art. 27 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. In der Regel hat jeder Bezirk ein Anrecht auf einen Vertreter.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Die Entschädigung des Vorstands erfolgt gemäss Entschädigungsreglement.

⁶ Die Kassierin oder der Kassier und die Sekretärin oder der Sekretär haben an Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme und ein Antragsrecht.

Befugnisse

Art. 28 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

Unterschrift

Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 30 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- Die Präsidentin, oder der Präsident sie visiert (als richtig bescheinigt) hat, oder
- das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 33 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 34 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 35 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

2.3 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich, oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 37 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

2.4 Angestellte

Privatrechtlich Angestellte

Art. 38 ¹ Der Vorstand schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Rechnungsführung und Sekretariat

Stellung **Art. 39** ¹ Die Kassierin oder der Kassier und die Sekretärin oder der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied sind, haben an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 40** ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren **Art. 41** ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Abschnitt Gemeindeversammlung.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Lauterbrunnen mit.

Unvereinbarkeit **Art. 42** ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

- Ausscheidungsregeln** **Art. 43** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 42 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

4. **Finanzielles**

- Mittelbeschaffung** **Art. 44** Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.
- Perimeterplan** **Art. 45** ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.
- ² Das Perimetergebiet wird, unter Berücksichtigung der Gefahrenkarte, des Ereigniskatasters, der Gefahrenhinweiskarte, sowie der amtlichen Vermessung, welche die Angrenzung einer Parzelle an ein Gewässer ausweist, in folgende Beitragsklassen eingeteilt.
- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung):
- Das Gebiet, das im Falle eines Hochwassers, oder Uferabrisses und dergleichen unmittelbar gefährdet ist.
- Beitragsklasse II (80 Prozent der Schätzung):
- Das Gebiet, das im Falle eines Hochwassers, oder Uferabrisses und dergleichen mittelbar gefährdet ist und dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen.
- Beitragsklasse III (0 Prozent der Schätzung):
- Unvermessenes Gebiet. In der Beitragklasse III wird kein Grundeigentümer Beitrag (Schwellentell) erhoben.
- ³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.
- Perimeterschätzung** **Art. 46** ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.
- ² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang I einzusetzen.
- ³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Werkleitungen oder Anlagen haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte und Leitungslängen bekannt zu geben.

- Beitragsschuldnerin und -schuldner** **Art. 47** ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.
- ² Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.
- Begrenzung des Grundeigentümerbeitrags-satzes** **Art. 48** ¹ Der Grundeigentümerbeitragsatz darf zwei Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 46 nicht überschreiten.
- Bilanzüberschuss** **Art. 49** ¹ Die Schwellenkorporation kann nicht verwendete jährliche Grundeigentümerbeiträge als Ertragsüberschuss ausweisen. Der Ertragsüberschuss wird im Eigenkapital (Bilanzüberschuss) bilanziert.
- ² Ein Bilanzüberschuss darf nur ausgewiesen und eingesetzt werden für:
- * Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
 - * die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.
- Vergabe von Arbeiten** **Art. 50** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

5. Aufsicht des Kantons

- Gewässerkontrolle** **Art. 51** ¹ Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- ² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken- Oberhasli jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).

6. Rechtliches

- Änderung des Reglements oder des Perimeters** **Art. 52** ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).
- ² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

³ Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage

Art. 53 ¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Lauterbrunn oder an einem vom Gemeinderat von Lauterbrunn bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde Lauterbrunn publiziert.

⁴ Die Regierungsratsstatthalterin oder der Regierungsratsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken - Oberhasli überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

Art. 54 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 55 ¹ Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Lauterbrunn und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV). Die Fristen richten sich nach dem gültigen Übertragungsreglement und der Wasserbauverordnung.

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Lauterbrunn über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Erhebung Grundeigentümerbeiträge **Art. 56** ¹ Gestützt auf einen Vertrag zwischen der Gemeinde und der kantonalen Steuerverwaltung erhebt die kantonale Steuerverwaltung mit Verfügung die Beiträge (Schwellentelle). Verfügende Behörde ist die Schwellenkorporation. Die Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsrätin oder dem Regierungsrat des Verwaltungskreises Interlaken – Oberhasli angefochten werden..

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht **Art. 57** Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen **Art. 58** ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.-- belegt. Die Busseandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7. Schlussbestimmungen


Anhänge **Art. 59** Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung **Art. 60** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 01.01.2026 in Kraft.

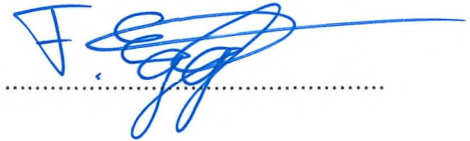
² Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation Lauterbrunnen vom 12.06.2007 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Lauterbrunnen hat dieses Reglement am 24.06.2025 angenommen.

Die Präsidentin:
Der Präsident:



Die Sekretärin:
Der Sekretär:

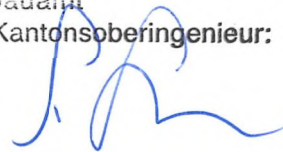


Genehmigt

BERN, den 13. FEB. 2026

Bau-, und Verkehrs-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:



Auflagezeugnis

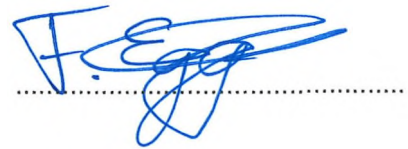
Die Sekretärin/Der Sekretär hat dieses Reglement vom 22.05.2025 bis 22.06.2025 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung von Lauterbrunnen öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 22.05.2025 bekannt.

Ort, Datum

Lauterbrunnen 16. JULI 2025

Die Sekretärin:

Der Sekretär:



Anhang I: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹
2. Zuordnung der Werke in Beitragsklassen
- Bahnanlagen, Gemeindestrassen, Kantonsstrasse werden der Beitragsklasse I zugeordnet.
 - Alle übrigen Werke der Beitragsklasse II.

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

3. Schätzungswerte

Beitragsklasse I:

<i>Geleise:</i>	<i>Adhäsion</i>	<i>Zahnstange</i>
Normal 1-Spur-Anlagen	2550	
Normal Doppelspur	5100	
Schmalspur BOB/ZB 1-spurig	1500	1920
Schmalspur BOB 2-spurig	3000	3830
Schmalspurbahn WAB 1-spurig	2180	2180
Schmalspurbahn WAB 2-spurig	4350	4350
Schynige-Platten-Bahn		1500
Rangier- und Abstellgeleise	1130	
Öffentliche Strassen:		
Breite bis 4,2 m	750	
Breite 4,21 bis 7,50 m	1130	
Breite über 7,51 m	1500	

Beitragsklasse II:

Kommunikation:		
Bodenleitungen PE 55	140	
Bodenleitungen PE 100	150	
oberirdische Leitungen	120	
Stromleitungen:		
Anlagen 380/220 kV	1130	
Anlagen 132/50 kV	1050	
Anlagen 16 kV	530	
Kanalisationen:		
Rohre Ø 25 bis 60 cm	490	
Rohre ab Ø 65 cm	980	
Gas- und Wasserhauptleitungen:		
Gashauptleitungen PE 160	420	
Wasserhauptleitungen PE 160	420	
Fernwärme:		
alle Leitungen	1500	
Liegenschaften:		
Amtliche Werte		

3. Anpassung der Schatzungswerte

Der Vorstand ist berechtigt die Schatzungswerte gemäss Anhang I, Punkt 3 vom 07.05.2025 basierend auf dem schweizerischen Baupreisindex, Basis Oktober 2024 = 113.6 (Tiefbau Espace Mittelland BE, FR, SO, NE, JU) mit nachfolgender Formel anzupassen:

$$\text{Neuer Preis} = \text{alter Preis} \times \frac{\text{Index (Oktober im Jahr der Preisanpassung)}}{\text{Index Basisjahr (Oktober 2024 = 113.6)}}$$